

Meter u. s. w., jede angefangene Seite, jede angefangene Stunde, jedes angefangene Kilometer, für voll gerechnet.

Da wo die Gebühr nach dem Umfange eines Schriftstückes bemessen wird, findet die Maßbestimmung im zweiten Absätze des §. 26 entsprechende Anwendung.

§. 14.

Wo das Gesetz für den Ansaß einer Gebühr oder Nebengebühr einen Spielraum gewährt, ist der Ansaß unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere des Umfanges, der Schwierigkeit, der Wichtigkeit und des Werthes der Sache zu bestimmen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr oder Nebengebühr ist zwanzig Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet. Die Abrundung erfolgt bei jedem einzelnen Gebührenaufsaße.

Diese Bestimmungen finden auf die Ansätze bei den Katasterbehörden, Gemeindebehörden und bei Berechnung der Collecturgebühren keine Anwendung.

§. 15.

Wenn in einer und derselben Angelegenheit bei mehreren Behörden Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die Gebühren nur bei derjenigen Behörde, bei welcher die Angelegenheit selbst anhängig ist, zu buchen. Die ersuchten Behörden haben deshalb, falls sie nicht die sämmtlichen Verhandlungen mittheilen, auf Grund derselben die Gebührentrechnungen aufzustellen und sie den ersuchenden Behörden zur Buchung und Einziehung zu übersenden.

Bei Mitaufsertigung einer Uebersetzungsurkunde oder eines Hypothekenscheines hat jedes Gericht die wegen seiner Handlungen angefallenen Gebühren zu buchen und einzuziehen.

Wenn die Bearbeitung einer bei einer Behörde eingeleiteten Angelegenheit vor deren Beendigung ganz auf eine andere Behörde übergeht, so kommen die Kosten, soweit solche bei jener vor dem Uebergange noch nicht gebucht sind, ganz bei der letzteren, nach Maßgabe der für diese bestehenden Vorschriften, in Ansaß.

Reine Auslagen werden bei der Kasse derjenigen Behörde, bei der sie entstanden sind, in Ausgabe gebracht, aber nur von derjenigen Behörde, bei welcher die übrigen Kosten berechnet werden, in die Soll-Einnahme eingestellt, ohne daß eine Erstattung aus der einen in die andere Kasse stattfindet.